

Anfrage der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 23.11.2017 zur Übernahmepraxis der Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten? Warum werden unter Umständen nur die hälftigen Kosten übernommen?

Antwort:

Nach § 28 Abs. 4 SGB II erhalten Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, bei Bedarf die Kosten für die erforderliche Schülerbeförderung, sofern diese nicht von Dritten übernommen werden. Der entsprechende Ablehnungsbescheid des Schulträgers ist vorzulegen.

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen (z.B. Mobbing) oder rechtlichen (z.B. Schulverweis) Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Besucht die Schülerin bzw. der Schüler bei Leistungsbeginn bereits die weiter entfernt gelegene Schule und ist ein Wechsel unter den Umständen des Einzelfalls nicht zumutbar, kann ebenfalls eine Kostenanerkennung erfolgen.

Wird aus eigenem Antrieb eine weiter gelegene Schule besucht (z.B. besserer Ruf, bessere Kurse, persönliche Probleme), kommt eine Übernahme nicht in Betracht.

Dabei ist die Beförderung immer dann erforderlich, wenn es den Schülerinnen und Schülern nicht zumutbar ist, den Weg zur Schule zu Fuß oder mit dem Rad zurückzulegen. Als Orientierungshilfe wird eine Entfernung von 2 km für die Primar- und von 3 km für die Sekundarstufe zugrunde gelegt. Letztlich sind aber auch die örtlichen Besonderheiten und persönlichen Umstände in die Entscheidung einzubeziehen.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden. Ein Bedarf kann zudem nur berücksichtigt werden, wenn tatsächlich Kosten (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) entstehen.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht. Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

In NRW werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Zudem mindern Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten die Leistung.

Schließlich können die Leistungen für die Schülerbeförderung nur gewährt werden, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von monatlich fünf Euro (§ 28 Abs. 4 SGB II). Liegen besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse vor, kann eine andere Festsetzung des Eigenanteils sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person erfolgen. Letztlich wird zu berücksichtigen sein, ob die Fahrkarte auch in der Freizeit genutzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, dürfte ein Abzug nach § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II eher nicht erfolgen.

Belaufen sich die Kosten z.B. auf monatlich insgesamt 10 € kann es durch die Berücksichtigung des Eigenanteils durchaus vorkommen, dass nur eine hälftige Übernahme möglich ist. Auch können die Umstände des Einzelfalls zu einem solchen Ergebnis führen.